



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3710**

A14

Seite 1 von 1

17.08.2020

Aktenzeichen  
6230 - III. 10  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.  
Holznagel  
Telefon: 0211 8792-206

## 62. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. August 2020

TOP „Ermittlungsverfahren wegen Verstöße[n] gegen Strafvorschriften aus dem Infektionsschutzgesetz und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Tönnies Schlachtereier im Kreis Gütersloh“

### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

62. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 19. August 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Ermittlungsverfahren wegen Verstöße[n] gegen  
Strafvorschriften aus dem Infektionsschutzgesetz und Ermitt-  
lungsverfahren im Zusammenhang mit der Tönnies Schlachte-  
rei im Kreis Gütersloh“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an den Bericht vom 8. Juni 2020 (Vorlage 17/3467) die mit dem Anmeldungsschreiben vom 7. August 2020 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

**Zu den Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts  
einer Straftat nach dem Infektionsschutzgesetz**

Grundlage der Darstellung sind die Berichte der Generalstaatsanwältin in Hamm und der Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln.

**Zu den Fragen a) und b)**

Die Generalstaatsanwältin in Hamm und die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln haben dem Ministerium der Justiz zu den Fragen, wie viele Ermittlungsverfahren in den einzelnen Staatsanwaltschaften aufgrund welcher Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSchG) eingeleitet wurden und ob die Einleitungen von Amts wegen oder durch Strafanzeigen erfolgten, die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Zahlen übermittelt:

**Tabelle 1 – Eingeleitete Verfahren**

Staatsanwaltschaft	Straftaten nach dem IfSG	von Amts wegen	Strafanzeige	keine Angabe möglich
Aachen	34 Verfahren	<i>überwiegend</i>		
Arnsberg	5 Verfahren (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSchG)	1	4	
Bielefeld	27 Verfahren 9 UJs-Verfahren (§ 75 IfSCHG)			36
Bonn	36 Verfahren			
Bochum	15 Verfahren			15
Detmold	49 Verfahren	3		46
Dortmund	71 Verfahren (§ 75 IfSchG)			71
Duisburg	93 Verfahren			
Düsseldorf	10 Verfahren			
Essen	46 Verfahren	27	7	12

Hagen	13 Verfahren (§ 75 IfSCHG)	11	2	
Kleve	3 Verfahren			3
Krefeld	6 Verfahren (2 Verfahren § 74 IfSchG; 4 Verfahren § 75 IfSchG)			6
Köln	498 Verfahren	<i>überwiegend</i>		
Mönchengladbach	13 Verfahren 4 UJs-Verfahren	17		
Münster	20 Verfahren 2 UJs-Verfahren (§ 75 IfSCHG)	14	4	4
Paderborn	14 Verfahren (§ 75 IfSCHG)	12	1	1
Siegen	14 Verfahren 1 UJs-Verfahren (§ 75 IfSCHG; 1 Js-Verfahren § 74 IfSCHG)	12	3	
Wuppertal	8 Verfahren	3		5

Soweit der Übersicht Angaben für einzelne Staatsanwaltschaften nicht zu entnehmen sind, liegen dem Ministerium der Justiz diese Daten nicht vor.

Eine vollständige Aufgliederung der strafrechtlichen Vorwürfe im Einzelnen war den Behördenleitungen angesichts der Kürze der Zeit sowie der vielfach erfolgten Versendung der Akten an die zuständigen Ordnungsbehörden nicht möglich. Gleiches gilt, soweit Angaben zu der Art der Einleitung der Verfahren unterblieben sind. Eine solche Erhebung hätte eine vollständige Sichtung und Auswertung aller - auch der bereits an die Ordnungsbehörden abgegebenen - Verfahrensakten von Hand erforderlich gemacht.

### **Zu Frage c)**

Zu der Frage, ob Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen wurden und wenn ja mit welchem Ergebnis, ist anzumerken, dass durch Artikel 1 Nummer 27 und 28 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) der Bundesgesetzgeber die Straf- und Bußgeldvorschriften des Infektionsschutzgesetzes geändert hat.

Die zuvor in § 75 Absatz 1 IfSG unter Strafe gestellten Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen bei verbotenen Veranstaltungen oder Ansammlungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2, Zuwiderhandlungen gegen Quarantäneanordnungen nach § 30 IfSG und Verstöße gegen Betätigungsverbote nach § 31 IfSG wurden neu in den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG aufgenommen.

Dies vorausgeschickt haben die Generalstaatsanwältin in Hamm und die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln dem Ministerium der Justiz die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Zahlen übermittelt. Auch insoweit gilt, dass die in den Tabellen fehlenden Daten nur durch eine Auswertung sämtlicher Verfahrensakten von Hand zu ergänzen gewesen wären. Dies ist – zumal angesichts zum Teil mehrerer Beschuldigter in einem Verfahren - in der Kürze der Zeit mit einem für die Strafrechtspflege vertretbaren Aufwand nicht zu leisten.

**Tabelle 2 – Abgeschlossene Verfahren**

Staatsanwaltschaft	Anklage/Strafbefehl	Einstellung Im einzelnen vgl. Tabelle 3	Verbin- dung	Abgabe am an- dere StA	keine Ent- scheidung.
Aachen		30	1		2
Arnsberg	1 Strafbefehl (§ 59 StGB)	4			
Bielefeld	1 Strafbefehl, nicht rechtskräftig	29			6
Bonn	1 Strafbefehl, rechtskräftig	31		2	
Bochum	2 Anklagen (Ergebnis steht aus)	7			6
Detmold	1 Anklage (Ergebnis steht aus)	44	1		3
Dortmund					
Duisburg	2 Anklagen 1 Strafbefehlsantrag (Ergebnis steht aus)	68			22
Düsseldorf					
Essen		42		1	3
Hagen		11			2
Kleve					
Krefeld					
Köln		470			
Mönchengladbach	1 Anklage nach JGG 1 Strafbefehlsantrag (Ergebnis steht aus)	2	5		4
Münster		18			3
Paderborn		9			5
Siegen		14			1
Wuppertal	1 Strafbefehlsantrag (Ergebnis steht aus)	4		1	2

**Tabelle 3 – Einstellungsgründe**

Staatsanwaltschaft	§ 170 Abs. 2 StPO (ggf. Abgabe als OWi)	§ 153 a StPO	§ 153 StPO/ § 45 JGG	154 StPO
Aachen	26 („meist“ Abgabe als OWi)		4	
Arnsberg	3 (zu Abgabe k. A.)	1		
Bielefeld (Js)	14 (zu Abgabe k. A.)		5	1
Bielefeld (Ujs)	9 (zu Abgabe k. A.)			
Bochum	4 (zu Abgabe k. A.)		2	1
Bonn	29 (zu Abgabe k. A.)		2	
Detmold	44 (zu Abgabe k. A.)			
Dortmund				
Duisburg	67 (zu Abgabe k. A.)	1		
Düsseldorf				
Essen	42 (davon 10 mit Abgabe als OWi)			
Hagen	8 (zu Abgabe k. A.)		2	1
Kleve				
Krefeld				
Köln	470 („überwiegend“ Abgabe als OWi)			
Mönchengladbach	2 (zu Abgabe k. A.)			
Münster (Js)	16 (davon 11 mit Abgabe als OWi)	1		
Münster (UJs)	1			
Paderborn	7 (alle mit Abgabe als OWi)		1	1
Siegen	14 (davon 10 mit Abgabe als OWi)			
Wuppertal	3 (alle mit Abgabe als OWi)	1		

II.

**Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten im Zusammenhang mit dem vermehrten Auftreten des Coronavirus in der Belegschaft des Tönnies Schlachthofes im Landkreis Gütersloh**

Zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Schlacht- und Zerlegebetrieb Tönnies in Rheda-Wiedenbrück hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld dem Ministerium der Justiz unter dem 10. August 2020 wie folgt berichtet:

*„Nach Bekanntwerden der massenhaften SARS-CoV-2-Infektionen bei (Werksvertrags-)Arbeitnehmern des Schlacht- und Zerlegebetriebes Tönnies in Rheda-Wiedenbrück sind bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld seit dem 19.06.2020 zahlreiche Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen der Firma Tönnies eingegangen. In diesen wird im Wesentlichen vorgetragen, die massenhaften Infektionen und das gesamte Ausbruchsgeschehen seien nur durch eine massive Nichteinhaltung von Arbeitsschutzstandards und Hygiene- sowie Infektionsschutzmaßnahmen - auch im Hinblick auf prekäre Wohnverhältnisse - zu erklären.*

*Das daraufhin hier eingeleitete (alle Strafanzeigen beinhaltende) Ermittlungsverfahren wird gegen die Verantwortlichen der Firma Tönnies, namentlich gegen die Geschäftsführer der Tönnies Holding ApS & Co. KG, wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 Strafgesetzbuch sowie wegen möglicher strafbewehrter Verstöße gegen das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (§§ 74, 75 Infektionsschutzgesetz) und das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (§ 26 Arbeitsschutzgesetz) geführt.*

*Das Polizeipräsidium Bielefeld hat zur Aufklärung des Sachverhalts die fünfköpfige Ermittlungskommission ‚Carne‘ eingerichtet, die die Staatsanwaltschaft Bielefeld bei den noch andauernden Ermittlungen unterstützt.“*

Die Generalstaatsanwältin in Hamm in ihrem Randbericht vom 11. August 2020 mitgeteilt, sie habe gegen die Sachbehandlung keine Bedenken.